

nach Nr. 2400 VV im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist daher die verlangte Geschäftsgebühr von 1,3 angemessen.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht U. Melzer, Stuttgart)

Anm. d. Schriftltg.: Zur Mittelgebühr nach RVG VV Nr. 2400 vgl. Madert, Zfs 2004, 301. 

19 Höhe der Geschäftsgebühr nach arbeitsrechtlicher Abmahnung

RVG § 14; RVG VV Nr. 2400

Ein Beratungsgespräch, in dem ein vierseitiges Schreiben des Mandanten an den Arbeitgeber gefertigt wird, das die Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte verlangt, berechtigt zu einer Gebühr von 1,3. (Leitsatz der Redaktion)

AG Stuttgart, Urt. v. 6. 4. 2005 – 1 C 7002/04

Zum Sachverhalt: Die Kl. verlangt von ihrer Rechtsschutzversicherung restliche Anwaltsgebühren. Der Prozessbevollmächtigte der Kl. führte am 2. 7. 2004 mit der Kl. in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit ein Beratungsgespräch und fertigte ein vierseitiges Schreiben an den Arbeitgeber der Kl., in welchem die Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte verlangt wurde. Hierfür stellt der Prozessbevollmächtigte der Kl. am 2. 7. 2004 eine 1,3 Geschäftsgebühr nach § 13 Nr. 2400 VV RVG in Rechnung. Die Parteien streiten darüber, ob diese Gebühr angemessen ist.

Die Klage hatte, soweit der Rechtsstreit nicht in der Hauptsache teilweise erledigt ist, überwiegend Erfolg.

Aus den Gründen: Die Bekl. ist verpflichtet, an die Kl. restliche Anwaltsgebühren gemäß Honorarnote vom 2. 7. 2004 in Höhe von 113,68 Euro zu bezahlen. Die Kl. hat nachgewiesen, dass sie diesen Betrag bereits an ihren Anwalt bezahlt hat. Die Kostenrechnung vom 2. 7. 2004 entsprach dem billigen Ermessen gem. § 14 RVG. Für die Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt nach Nr. 2400 VV eine Geschäftsgebühr von 0,5 bis 2,5 ansetzen. Nach der Einführung der so genannten Schwellengebühr kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Es stellt sich somit das Problem, welcher Wert zukünftig als Mittelgebühr in Ansatz gebracht werden kann. Während zum einen vertreten wird, dass es nur in Ausnahmefällen bei einem Schwellenwert von 1,3 bleiben kann, nämlich dann, wenn die Tätigkeit des Anwalts weder umfangreich noch schwierig ist, wird andererseits vertreten, dass es nach dem neuen gesetzlichen Rahmen an sich zwei Mittelgebühren gibt, nämlich zum einen eine Mittelgebühr, die sich aus dem Rahmen 0,5 bis 1,3 ergibt und mit 0,9 errechnet wird und zum anderen eine Mittelgebühr für umfangreiche oder schwierige Tätigkeiten aus dem Rahmen 1,3 bis 2,5, die dann 1,9 beträgt.

Das Gericht ist der Auffassung, dass der Durchschnittsfall nicht grundsätzlich bei der Schwellengebühr von 1,3 anzusiedeln ist, sondern dass auch im Rahmen von 0,5 bis 1,3 durchaus noch eine Differenzierung unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 RVG zu erfolgen hat. Diese Differenzierung führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem vom Prozessbevollmächtigten verfassten Abmahnschreiben um eine durchschnittlich schwierige und umfangreiche anwaltliche Tätigkeit handelt. Da es nach neuem Gebührenrecht für die außergerichtliche Vertretung keine Beratungsgebühr mehr gibt, im vorliegenden Fall jedoch unstrittig eine Beratung stattgefunden hat, ist dieser Mehraufwand bei der Bemessung der Höhe der Geschäftsgebühr